

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades der Stadt Aurich

Satzung v. 12.06.1997, Inkrafttreten: 12.06.1997 1. Änderung v. 07.07.2005

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382) und des § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S 29) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 12.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Aurich betreibt ein Freibad als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Aurich vom 24. Juni 1976.

Für die Benutzung des Freibades erhebt die Stadt Aurich Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen für

1. Erwachsene

als Tageskarte	2,50 €
5-er Karte	10,00 €
10-er Karte	18,00 €
Saisonkarte	76,00 €

2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Studenten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres (Jugendliche und Studenten gegen Vorlage eines Ausweises)

als Tageskarte	1,00 €
5er Karte	4,00 €
10er Karte	7,00 €
Saisonkarte	38,00 €

3. Familien

Saisonkarte	173,00 €
-------------	----------

4. Schulschwimmen pro Schüler wie Ziffer 2.

5. Für Kinder unter 3 Jahren ist der Eintritt frei.

6. Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende sowie Personen die das „Freiwillige Soziale Jahr“ ableisten zahlen die Gebühren nach Ziffer 2. Sie haben sich beim Kassenpersonal auszuweisen.

7. Verwahrkarte (für Geld und Wertsachen) 0,50 €

8. Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Empfänger von sonstigen Leistungen nach dem SGB XII (u. a. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter) sowie Sozialpassinhaber zahlen bei Vorlage eines entsprechenden aktuellen Nachweises 50 v. H. der jeweiligen Gebührensätze.

9. Schwimmsport treibende Vereine, sonstige Vereine, soziale und ähnliche Gruppen zahlen für die mit der Stadt vereinbarten Nutzungszeiten eine Nutzungsgebühr in Höhe von 10,00 € pro Bahn und Stunde. Die Gebühr wird besonders abgerechnet und wird nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme fällig.

10. Abendschwimmer (Einlass 1 Stunde vor Schließung des Freibades)

Erwachsene (einmaliger Besuch) 1,25 €

Personenkreise der Ziffern 2 und 6 (einmaliger Besuch) 0,50 €

11. Die Umsatzsteuer ist in den Beträgen enthalten.

(2) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse zu entrichten. Die Eintrittskarte gilt nur am Lösungstag und berechtigt zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Freibades, so daß sie mit Verlassen des Freibades ungültig wird.

(3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

§ 3

Wer auf dem Freibadgelände ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte gemäß § 2 zu einem doppelten Preis verpflichtet.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird hierdurch die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung des Freibades in der Fassung vom 17.04.1997 ersetzt.

Aurich, den 16.06.1997

Stadt Aurich
In Vertretung:

G r i e s e l,
Stadtkämmerin

(Siegel)